

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 296/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Walburga O [REDACTED], G [REDACTED] gasse 5, V [REDACTED],
2. Elisabeth G [REDACTED], K [REDACTED] straÙe 125, M [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Wilhelm K [REDACTED], G [REDACTED]-R [REDACTED]-StraÙe 9, W [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- ProzeÙbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz: Kollegen, G [REDACTED] gasse 7, W [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 16. März 1988

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Zwangsvollstreckung des Klägers aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg vom 14. September 1987 - 4 U 160/86 - einzustellen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beklagten sind als Gesamtschuldner verurteilt, dem Kläger unter Vorlage eines Bestandsverzeichnisses Auskunft über den Nachlaß der am 23. Oktober 1985 verstorbenen Erblasserin zu erteilen. Der Antrag der Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem Berufungsurteil einzustellen, ist nicht begründet.

Eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Revisionsgericht gemäß § 719 Abs. 2 ZPO setzt in erster Linie voraus, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Hierzu haben die Beklagten lediglich erklärt, es liege in der Natur der Sache, daß die Zwangsvollstreckung das Revisionsverfahren überflüssig machen und ihnen einen nicht zu ersetzenden

- 3 -

Nachteil zufügen würde. Damit ist ein unersetzlicher Nachteil weder dargetan noch glaubhaft gemacht.

Abgesehen davon kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch deshalb nicht von einem unersetzlichen Nachteil ausgegangen werden, weil die Beklagten es versäumt haben, ihnen drohende Nachteile durch einen an das Berufungsgericht zu richtenden Antrag gemäß § 712 ZPO abzuwenden.

Dr. Hoegen

Dr. Schmidt-Kessel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)